

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 447a

Potsdam, 03.07.2025

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Durchführung von Verfahren zur Berufung
von Professor*innen, die Bestellung von
Honorarprofessor*innen sowie die
Beschäftigung von Gastprofessor*innen der
Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung
der Fachhochschule Potsdam)**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam

(Berufungsordnung der Fachhochschule Potsdam)

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 02. Juli 2025 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 70 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. der Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Potsdam vom 12. Mai 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 25]) und unter Bezugnahme auf § 49 BbgHG sowie § 13 Abs. 4 S. 2 und § 26 Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (ABK 310 vom 24.04.2017) die nachfolgende Änderung der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Potsdam erlassen.¹

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam vom 07.12.2022 ((Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 447 vom 27.03.2023) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Bezeichnung der Berufsordnungsordnung wird hinter „Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen“ der Zusatz „und Qualifizierungsprofessor*innen“ eingefügt.
2. In der Präambel wird als Satz 3 eingefügt: „Die Option zur Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen gemäß § 49 BbgHG wird eröffnet.“
3. Alle in der Berufsordnungsordnung enthaltenen Verweise auf das Brandenburgische Hochschulgesetz werden an die Nummerierung der Paragraphen in der aktuellen Gesetzesfassung angepasst.
4. „Abschnitt 1: Reguläre/Ordentliche Berufsverfahren“ wird ersetzt durch „Abschnitt 1: Grundsätze“.
5. In § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe „Professor*innen,“ die Angabe „Qualifizierungsprofessor*innen“ eingefügt.
6. In § 1 Absatz 2 wird nach Angabe „übernimmt der“ die Angabe „*die Präsident*in diejenige Funktionen, die in dieser Satzung dem*der Dekan*in zugeordnet sind, und der“. Nach der Angabe „Senat“ wird die Angabe „übernimmt“ eingefügt.
7. In § 2 Absatz 6 wird als Satz 2 ergänzt:
„Die Beschlussfähigkeit erfordert, dass mindestens Fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Sitzung die Stimmenmehrheit besitzt.“
8. Nach § 4 wird „Abschnitt 2: Verfahren zur Berufung von Professor*innen“ eingefügt.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 03.07.2025

9. In § 13 wird als Absatz 6 eingefügt:
„Stellt die Berufungskommission fest, dass kein*e Bewerber*in die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt und entsprechend keine Berufungsliste erstellt werden kann, informiert der*die Vorsitzende der Berufungskommission den*die Dekan*in. Der*die Dekan*in holt einen Beschluss des Fachbereichsrates darüber ein, ob das Berufungsverfahren als unerledigt eingestellt oder erneut geöffnet werden soll. Beschließt der Fachbereichsrat, dass das Verfahren eingestellt werden soll, informiert der*die Dekan*in umgehend den Präsidenten*die Präsidentin. Die Einstellung eines Berufungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Präsidenten*der Präsidentin. Im Falle der Einstellung des Berufungsverfahrens werden alle Bewerber*innen schriftlich informiert.“
10. In § 15 wird in Absatz 1 nach Satz 1 eingefügt:
„Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.“ Satz 2 wird Satz 3 usw.
11. § 15 Absatz 3 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
12. In § 16 wird in Absatz 1 nach Satz 1 eingefügt:
„Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.“ Satz 2 wird Satz 3 usw.
13. § 16 Absatz 2 und 3 werden gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
14. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „ - vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten*der Präsidentin -“ eingefügt.
15. Nach § 21 wird als Abschnitt 3 „Verfahren zur Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen“ mit den §§ 22 bis 29 eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend angepasst:

§ 22

Ziele von Qualifizierungsprofessuren

- (1) Professuren können als Qualifizierungsprofessuren ausgeschrieben und besetzt werden, insbesondere wenn neue Fachgebiete oder Fächer mit schwieriger Bewerbungslage dies erforderlich machen.
- (2) Eine Berufung von Qualifizierungsprofessor*in ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Promotions-Track: Erwerb einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, nachgewiesen in der Regel durch die Qualität einer Promotion gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BbgHG
oder
 - b) Praxis-Track: Erwerb besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b BbgHG.
Alternativ kann der Erwerb auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von drei Jahren der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis ausgeübt wird.
- (3) Der Erwerb der fehlenden Einstellungs Voraussetzung wird im Rahmen eines auf bis zu vier Jahren befristeten Angestelltenverhältnis ermöglicht.

§ 23

Auswahlverfahren

(1) Die Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen setzt eine Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur und die Durchführung eines Berufungsverfahrens voraus. In der Ausschreibung ist zu regeln, ob nur eines der beiden Qualifizierungsziele gemäß § 22 Abs. 2 angestrebt wird oder ob beide Qualifizierungsziele alternativ benannt werden. Die Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur kann auch mit der Ausschreibung einer Professur gemäß Abschnitt 2 verbunden werden.

(2) Sofern im Folgenden keine (besonderen) Regelungen getroffen werden, gelten für das Berufungsverfahren für Qualifizierungsprofessuren die Regelungen aus Abschnitt 2. Zur Förderung der Gleichstellung soll besonderes Augenmerk auf die Regelungen in § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3 sowie §13 Abs 1 Punkt 3 gelegt werden.

§ 24

Einleitung des Berufungsverfahrens für Qualifizierungsprofessuren

(1) Voraussetzungen für die Einleitung eines Berufungsverfahrens für Qualifizierungsprofessuren sind:

- eine freie oder freiwerdende Stelle eines Hochschullehrers* einer Hochschullehrerin sowie ein vorangegangenes Berufungsverfahren, das mangels hinreichend qualifizierter Bewerbungen ergebnislos geblieben ist, oder
- eine valide Begründung oder Glaubhaftmachung, dass für das Stellenprofil eine hinreichend qualifizierte Bewerbungssituation und die Erstellung einer Dreierliste durch ein Berufungsverfahren gemäß Abschnitt 2 nicht erreicht werden kann.

Im Falle einer vorgezogenen Berufung als Qualifizierungsprofessur soll die Bereitstellung von Mitteln des Fachbereichs oder Dritter zum Zeitpunkt der Ausschreibung geregelt sein.

(2) Der*die Präsident*in kann mit Zustimmung des Senats und unter Voraussetzung von § 1 Abs. 3 Satz 2 Berufungsverfahren für Qualifizierungsprofessuren einleiten. Er*sie kann die Stellenfreigabe und Bereitstellung von Mitteln damit verknüpfen.

(3) In dem Strategiegespräch gemäß § 5 Abs. 2 sollen in Vorbereitung der Ausschreibung auch das Qualifizierungsziel, die Dauer der Befristung des Dienstverhältnisses und die besonderen auf die Qualifizierungsprofessuren bezogenen Berufungsvoraussetzungen festgelegt werden. Im Fall des Promotions-Tracks soll dabei insbesondere festgelegt werden, ob für die Bewerbung ein begonnenes Promotionsvorhaben vorausgesetzt wird. Im Fall des Praxis-Tracks soll festgelegt werden, bis wann ein geeignetes, aus Mitteln Dritter finanziertes Beschäftigungsverhältnis im gesetzlich erforderlichen Umfang oder eine entsprechende berufliche Selbstständigkeit nachzuweisen ist.

§ 25

Ausschreibung von Qualifizierungsprofessuren

(1) In Ergänzung zu § 7 Abs. 1 beinhaltet die Ausschreibung von Qualifizierungsprofessuren einen Hinweis auf

- die Besetzung im Angestelltenverhältnis und die Dauer der Befristung des Dienstverhältnisses

- das angestrebte Qualifizierungsziel im Sinne des Promotions- oder Praxis-Tracks sowie auf die jeweils erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses
 - die Zusage einer möglichen Entfristung im Falle der vollständigen Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG sowie der Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in
 - den Hinweis auf die Notwendigkeit zur Durchführung eines Berufungsverfahrens zur Feststellung der Erfüllung dieser Voraussetzungen
 - die Zusage einer möglichen Verbeamtung auf Lebenszeit, sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie
 - die Besoldungsgruppe der Professur, auf die sich die Entfristungszusage bezieht.
- In der Ausschreibung werden die Bewerber*innen aufgefordert, sich mit einem konkreten Promotionsvorhaben oder Praxisprojekt zu bewerben. Die Verantwortung für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen liegt bei den Bewerber*innen.

- (2) Für Fälle gemäß § 23 Satz 3 wird der Ausschreibungstext einer Professur um entsprechende Formulierungen ergänzt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie sich entscheiden sollen, ob sie sich auf eine Professur gemäß Abschnitt 2 oder auf eine Qualifizierungsprofessur bewerben. Mit der Ausschreibung sollen die Bewerber*innen aufgefordert werden, glaubhaft zu machen, dass sie innerhalb des vorgesehenen Qualifizierungszeitraums die fehlenden Einstellungsvoraussetzungen erwerben können.

§ 26

Feststellung des Qualifizierungsziels

- (1) Die Berufungskommission stellt vor einer Beschlussfassung über die Berufsungsliste die Qualifizierungsziele fest.
- (2) Für den Promotions-Track soll mindestens ein Antrag auf Zulassung zur Promotion mit einem Exposé vorliegen.
- (3) Für den Praxis-Track soll ein über den Zeitraum der Qualifizierungsprofessur laufender Arbeitsvertrag oder vergleichbare selbständige Tätigkeit sowie eine schriftliche Zusage zur Finanzierung von einem*einer Praxispartner*in vorliegen.
- (4) Für den Praxis-Track sollen Inhalte und Ziele, Rechte und Pflichten sowie das Verfahren zur Bewertung des Qualifikationsziels in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Potsdam und dem*der Praxispartner*in geregelt werden.

§ 27

Parallele Berufungsverfahren

- (1) Für den Fall der Verknüpfung der Ausschreibung einer Professur gemäß Abschnitt 2 und der Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur gemäß § 23 Satz 3 führt die Berufungskommission zwei parallele Auswahlverfahren durch. Sie prüft dabei jeweils, ob die Bewerber*innen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen und die formalen Einstellungsvoraussetzungen bezogen auf eine Einstellung als Professor*in oder als Qualifizierungsprofessor*in erfüllen.

- (2) Sofern hinreichend qualifizierte Bewerbungen für die Berufung als Professor*in gemäß Abschnitt 2 als auch für die Berufung als Qualifizierungsprofessor*in vorliegen, legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat zwei Berufungslisten mit entsprechenden Begründungen zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt im Ergebnis einer eingehenden Prüfung gemäß § 15 eine der beiden Berufungslisten. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Sofern die Quantität oder Qualität der Bewerbungen nicht ausreichen, um zwei Berufungslisten zu erstellen, beantragt der*die Vorsitzende der Berufungskommission bei dem*der Vorsitzenden des Fachbereichsrats die Einstellung des Berufungsverfahrens, für das keine Liste erstellt werden kann, und legt die Gründe dar. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6.

§ 28

Berufungsverhandlung

- (1) Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses wird in der Berufungsverhandlung vereinbart.
- (2) In einer individuellen Zielvereinbarung werden auf der Grundlage der Ausschreibung und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Berufungskommission die Einzelheiten zur Erreichung des Qualifizierungsziels und zur Bewährungsfeststellung festgelegt.
- (3) Der*die Dekan*in schlägt in Vorbereitung der Berufungsverhandlung die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Bewährungsfeststellung nach Absatz 2 vor.
- (4) Durch den Fachbereichsrat soll auf Vorschlag des Dekans*der Dekanin mindestens ein*e Mentor*in mit fachlich-thematischen Bezügen benannt, der*die den*die Qualifizierungsprofessor*in bei der Erfüllung der in der Zielvereinbarung benannten Aufgaben und Qualifizierungsziele begleitet. Auf begründeten Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin ist ein Wechsel des Mentors*der Mentorin möglich.
- (5) Für die Rufannahme gilt § 18 entsprechend.

§ 29

Kriterien für die Bewährungsfeststellung

- (1) In der individuellen Zielvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 soll mit Blick auf die Entfristung des Dienstverhältnisses oder eine mögliche Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Auswahl und fachspezifische Gewichtung aus den folgenden Kriterien aufgenommen werden:
 1. Bereich Lehre
 - a. durchgeführte Lehrveranstaltungen / Erfüllung des Lehrdeputats
 - b. Dimensionen des Lehrspektrums / methodisch-konzeptionelle Fundierung und Weiterentwicklung der Lehre / Internationalität der Lehre
 - c. Ergebnis der durchgeführten Lehrevaluationen
 - d. Durchführung von Prüfungen sowie Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien- und Abschlussarbeiten
 - e. didaktische Kompetenzen und Fortbildungen

- f. Auszeichnungen / Lehrpreise
 - g. künftige Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten in der Lehre.
- 2. Bereich Forschung und wissenschaftliche Qualifikationen
 - a. Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten / Einwerbung von Drittmitteln
 - b. Quantität und Qualität der Veröffentlichungen
 - c. Kooperationen (intern/extern)
 - d. Beteiligung an interdisziplinärer Forschung und Beitrag zur Weiterentwicklung der Profillinien
 - e. Einbindung in die Scientific Community (Tätigkeiten in Fachverbänden, Tagungen oder Konferenzen, Herausgeberschaften, Begutachtungen etc.)
 - f. Betreuung von Promotionen und Beteiligung an Formaten der strukturierten Förderung der Qualifizierung akademischer Mitarbeiter*innen / Beteiligung am Promotionskolleg
 - g. Wissenschaftliches Entwicklungspotenzial.
 - 3. Bereich Transfer und wissenschaftliche Weiterbildung
 - a. Kooperationen mit der Praxis
 - b. Weiterbildungsaktivitäten
 - c. Unterstützung von Ausgründungen
 - d. Öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - 4. Bereich Selbstverwaltung der Hochschule
 - a. Übernahme von Verantwortung / Gremientätigkeit
 - b. Engagement zur institutionellen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre und/oder Forschung und Transfer
 - c. Engagement in der Gleichstellung und/oder zur Förderung von Diversität
 - d. Netzwerkarbeit.

- (2) In der individuellen Zielvereinbarung wird festgelegt, dass Qualifizierungsprofessor*innen in jedem Semester zu mindestens einer Lehrveranstaltung eine Lehrevaluationen auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens durchführen.

- 16. Abschnitt 2 wird zu Abschnitt 4 mit den §§ 30 bis 33
- 17. Abschnitt 3 wird zu Abschnitt 5 mit den §§ 34 bis 37.
- 18. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 41 BbgHG“ gestrichen.
- 19. In § 34 Absatz 5 wird die die Angabe „4. Nachweis über eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder über besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.“ gestrichen.
- 20. In § 34 Absatz 7 wird nach Satz 2 eingefügt: „Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.
- 21. In § 34 Absatz 8 wird nach Satz 1 eingefügt: „Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.“ Satz 2 wird Satz 3.
- 22. Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 6 mit den §§ 38 bis 41.

23. In § 38 Satz 2 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „zwanzig“ ersetzt.
24. In § 39 wird die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
25. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 BbgHG“ ersetzt durch die Angabe „Entsprechend § 60 Abs. 2 BbgHG“.
26. Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 7 mit den §§ 42 bis 44.
27. Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 8 mit den §§ 45 bis 49.
28. In § 48 Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.“
29. In § 48 Absatz 4 wird nach Satz 2 eingefügt: „Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.“
30. Abschnitt 9 „Verfahren zur Entscheidung über die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Qualifizierungsprofessor*innen oder die Verlängerung aus besonderem Grund“ mit den §§ 50 bis 57 wird neu eingefügt und die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst:

§ 50

Begleitung der Qualifizierungsprofessor*innen

- (1) Der*die Dekan*in führt im Rahmen seiner*ihrer Zuständigkeiten gemäß § 82 Abs. 3 BbgHG mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch über die Erreichung der in der individuellen Zielvereinbarung enthaltenen Festlegungen zur Bewährungsfeststellung und zum Stand der Erreichung des Qualifizierungsziels. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren. Auf Wunsch des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin kann der*die Mentor*in gemäß § 28 Abs. 4 zu diesem Gespräch hinzugezogen werden.
- (2) Bei Qualifizierungsprofessuren, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, werden die Gespräche und alle im Folgenden dem*der Dekanin zugeordneten Aufgaben durch den Präsidenten*die Präsidentin oder eine von ihm*ihr benannte*n Vertreter*in geführt.
- (3) Im Promotions-Track legen der*die Qualifizierungsprofessor*in zum Gespräch gemäß Absatz 1 die Einschätzung mindestens eines Betreuers*einer Betreuerin zum Stand des Promotionsvorhabens vor. Im Praxis-Track legt der*die Qualifizierungsprofessor*in zu diesem Gespräch eine Einschätzung des Praxispartners zu den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis vor.

§ 51

Verfahrensgrundsätze für die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses von Qualifizierungsprofessuren

Die Entscheidung über die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem*einer Qualifizierungsprofessor*in setzt die Durchführung eines Berufungsverfahrens voraus. In diesem Berufungsverfahren wird geprüft, ob

- das vereinbarte Qualifikationsziel oder die vereinbarten Qualifikationsziele erreicht wurden und die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt sind und

- sich der*die Qualifizierungsprofessor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat.

§ 52

Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird spätestens zwölf Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses auf Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin an den*die Dekan*in eingeleitet. Diesem Antrag sind
 - ein Selbstbericht, der nach den Vereinbarungen aus der Zielvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 gegliedert ist und Aussagen zum Stand des Qualifizierungsvorhabens sowie zur Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungskriterien trifft, sowie
 - Nachweise zum Stand des Qualifizierungsvorhabens beizufügen. Im Fall des Promotions-Tracks ist ein schriftliches Gutachten der Betreuer*innen zum Stand des Promotionsvorhabens beizufügen. Im Fall des Praxis-Tracks ist ein schriftliches Gutachten des Praxisbetreuers*der Praxisbetreuerin zu den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis beizufügen.
- (2) Der*die Dekan*in veranlasst auf der Grundlage des Antrags umgehend die Einrichtung einer Berufungskommission gemäß § 8 Abs. 2 durch den Fachbereichsrat und verbindet dies mit der Auflage, dass ein Votum der Berufungskommission spätestens sechs Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses vorliegen muss.
- (3) Der*die Dekan*in leitet den Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin inklusive seiner*ihrer Empfehlung und einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung an den*die Vorsitzende der Berufungskommission weiter.
- (4) Die Berufungskommission sichtet und bewertet die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 3 und lädt den*die Qualifizierungsprofessor*in zeitnah zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Sie holt parallel zwei externe Gutachten ein.
- (5) Nach Auseinandersetzung mit den Unterlagen gemäß Absatz 1 und 3 beschließt die Berufungskommission, ob
 - sich der*die Qualifizierungsprofessor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat und
 - die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt. Im begründeten Ausnahmefall kann diese Feststellung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zur Entscheidung des Präsidenten*der Präsident*in gemäß § 55 die Gesamtnote der Promotion oder der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.
- (6) Mit der Beschlussfassung gemäß Absatz 5 ist eine Empfehlung der Berufungskommission zu verbinden, das Dienstverhältnis mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in zu entfristen oder zu beenden. Die Empfehlung ist zu begründen.
- (7) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt über das Berufungsverfahren einen schriftlichen Bericht und übergibt diesen mit sämtlichen Unterlagen an den Fachbereichsrat. Er*sie informiert parallel dazu den*die Dekan*in.

§ 53

Beschluss des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt spätestens fünf Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und der damit verbundenen Empfehlung im Hinblick auf die Entfristung oder Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen.
- (2) Nach Zustimmung des Fachbereichsrats zum Berufungsvorschlag beantragt der*die Vorsitzende der Berufungskommission im Benehmen mit dem*der Dekan*in die Beschlussfassung des Senats und übergibt dazu die Unterlagen an die Geschäftsstelle des Senats.
- (3) Kommt die für die Zustimmung des Fachbereichsrates erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann der Antrag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen werden. Vor einer erneuten Abstimmung im Fachbereichsrat lädt der Dekan*die Dekanin den Vorsitzenden*die Vorsitzende der Berufungskommission und den Vorsitzenden*die Vorsitzende des Fachbereichsrats zu einem Gespräch ein.
- (4) Kommt auch beim zweiten Mal ein zustimmendes Votum des Fachbereichsrates zur Entfristung des Dienstverhältnisses nicht zustande, gilt das Berufungsverfahren als beendet. Der*die Vorsitzende des Fachbereichsrats informiert den Präsidenten*die Präsidentin und den Dekan*die Dekanin. Der*die Präsident*in informiert den*die Qualifizierungsprofessor*in, dass die Bewährung nicht festgestellt werden konnte, das Dienstverhältnis zum angegebenen Zeitpunkt endet und begründet die Entscheidung.

§ 54

Beschluss des Senats

- (1) Spätestens vier Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses erfolgt die Beschlussfassung im Senat in nicht-öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen im Senat hinzuzuziehen und erstattet dem Senat über das Berufungsverfahren Bericht.
- (2) Der Senat kann dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (3) Stimmt der Senat auch der zweiten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen. Der*die Vorsitzende des Senats informiert den Präsidenten*die Präsidentin. Der*die Präsident*in informiert den*die Qualifizierungsprofessor*in, dass die Bewährung nicht festgestellt werden konnte und das Dienstverhältnis zum angegebenen Zeitpunkt endet.

§ 55

Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin

- (1) Unmittelbar nach der Zustimmung des Senats zum Berufungsvorschlag entscheidet der Präsident*die Präsidentin über die Entfristung des Dienstverhältnisses und die Einleitung des Verfahrens zur Übertragung einer Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- (2) Vor der Entscheidung prüft der Präsident*die Präsidentin, ob die Bewährung als Hochschullehrer*in eindeutig festgestellt werden kann und die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt sind und erteilt den Ruf.
- (3) Im Promotions-Track muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin die Gesamtnote für die Promotion vorliegen oder der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens nachgewiesen sein. Für den Praxis-Track gilt entsprechend, dass der Nachweis der besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs oder überwiegend in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis ausgeübt wurden, erbracht ist.
- (4) Auf Grundlage der Ruferteilung verhandeln Präsident*in und der*die Qualifizierungsprofessor*in zeitnah die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses in einer Berufungsverhandlung. Spätestens zwei Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses leitet der*die Präsident*in das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem er*sie die für die Ernennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde übergibt.

31. Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 9 mit dem § 56.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam wird ermächtigt, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der Fachhochschule Potsdam) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlichen zu lassen.